

TestFAB42 GmbH
Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern
Stand: 31.08.20

1. Allgemeine Bestimmungen; Vertragsgegenstand

- 1.1 Für sämtliche – auch künftige – Lieferungen oder Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen (nachfolgend einheitlich als „Leistungen“ bezeichnet) des testFAB42 GmbH (im Folgenden „TF42“) an den Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen und Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Art und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Zweifel aus den abschließenden Leistungsbeschreibungen eines beidseitig zu unterzeichnenden Projektvertrages, oder jeweils ersatzweise aus den schriftlichen Leistungsbeschreibungen unserer Auftragsbestätigungen oder unserer Angebote.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und vorbehaltlich unserer Liefermöglichkeit.
- 1.4 TF42 hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller unseren Liefer- und Leistungsbedingungen widerspricht. In diesem Falle sind Ansprüche seitens des Bestellers ausgeschlossen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und TF42 zwecks der Auftragsdurchführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.6 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich TF42 seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des TF42 zugänglich gemacht werden. Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen und andere Unterlagen einschl. angefertigter Kopien (Papier oder elektronisch) sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an TF42 zurückzugeben oder auf Wunsch von TF42 zu vernichten. Vorstehende Regelung findet keine Anwendung, soweit die aufgeführten Unterlagen allgemein zugänglich sind.
- 1.7 Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, mit denen TF42 zulässigerweise zur Erbringung der angefragten Leistung zusammenarbeitet.
- 1.8 Vorrichtungen oder Hilfsmittel, welche zum Zwecke der Leistungserbringung durch TF42 entwickelt, hergestellt oder beschafft worden sind, bleiben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, deren Eigentum, auch wenn etwaig anteilig oder die gesamten Kosten dafür in Rechnung gestellt wurden.
- 1.9 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

2. Allgemeine Pflichten des Bestellers

- 2.1 Der Besteller benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der TF42 für notwendige Informationen zur Verfügung steht und die zur Auftragsdurchführung notwendigen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführen kann. TF42 wird den Ansprechpartner des Bestellers einschalten, wenn und soweit die Durchführung eines Auftrages dies erfordert..
- 2.2 Der Besteller ist verpflichtet, alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Mitwirkungsleistungen seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen, insbesondere erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen, Daten und ggf. Geräte zur Verfügung zu stellen sowie alle Unterlagen und Informationen über die technischen Rahmenbedingungen an TF42 auch ohne besondere Aufforderung zu übermitteln, soweit diese die Leistungserbringung in irgendeiner Weise beeinflussen können.
- 2.3 Die die Auftragsdurchführung betreffenden Informationen hat der Besteller schriftlich zu erteilen.

3. Allgemeine Pflichten von TF42

- 3.1 TF42 wird seine Leistungen unter Anwendung der bei Auftragserteilung aktuellen und üblichen Regeln der Technik erbringen, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung die Einhaltung spezieller Regeln der Technik vereinbart ist.
- 3.2 Hält TF42 Unterlagen oder technische Weisungen des Bestellers für fehlerhaft oder unzumutbar, so wird TF42 seine Bedenken dem Besteller zwar mitteilen, jedoch auf Verlangen und Risiko des Bestellers die Leistungen entsprechend den Unterlagen oder Weisungen erbringen, soweit dies technisch möglich ist und nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

4. Vergütung, Mehraufwand, Zahlungen, Aufrechnung

- 4.1 Die Vergütung für die von TF42 zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Vergütung wird fällig unverzüglich nachdem die entsprechende (Teil-)Leistung erbracht und die Rechnung dem Besteller zugegangen ist. Soweit Vorschuss- oder Abschlagszahlungen vereinbart sind, werden diese unverzüglich nach Rechnungszugang fällig.
Der Besteller erstattet TF42 gesondert etwaige Nebenkosten (nach Beleg), z. B. Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen.
- 4.2 Die Vergütung ist auch dann zu leisten, wenn der Besteller Leistungen von TF42 (z. B. Schulungs-, Einarbeitungs- oder Überwachungsleistungen), während der Zeit, in der sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung stehen, nicht nutzt; dies gilt nicht, soweit TF42 die vom Besteller nicht genutzten Leistungen anderweitig verwendet.

4.3 TF42 kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch nachträgliche Weisungen des Bestellers oder durch Änderungen der Aufgabenstellung auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen, nicht von TF42 zu vertretenden Gründen eintritt.

4.4 Sofern keine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, oder Vertriebskosten für Lieferungen die 3 Monate oder mehr nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

4.5 Zahlungen sind ohne Abzüge, frei und sofort nach Rechnungszugang an die von TF42 angegebene Zahlstelle zu leisten.

4.6 Der Besteller kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller, es sei denn, sein Gegenanspruch beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

5. Termine

5.1 Vereinbarte Termine verschieben sich angemessen nach hinten, wenn TF42 an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages durch nicht von ihm zu vertretende Umstände gehindert wird. Solche Umstände sind insbesondere gegeben bei Arbeitskämpfen, wie Streik und Aussperrung, oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit von TF42 liegen, oder wenn der Besteller seinen Mitwirkungsleistungen gemäß Ziffer 2 nicht nachkommt.

Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei einem Erfüllungsgehilfen von TF42 eintreten.

Beginn und Ende sowie die Art derartiger Hindernisse wird TF42 dem Besteller unverzüglich schriftlich mitteilen.

6. Nutzungsrechte

6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Besteller nach vollständiger Zahlung der TF42 zustehenden Vergütung zur Nutzung der bei der Durchführung des Vertrages von TF42 erbrachten Leistungen, insbesondere der von TF42 erstellten Unterlagen, für den vereinbarten Vertragszweck berechtigt.

6.2 Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, räumt TF42 dem Besteller im Zweifel nur ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.

6.3 TF42 bleibt zur Mitbenutzung und zur sonstigen Verwendung nicht geschützter Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken berechtigt, die bei der Durchführung des Vertrages verwandt oder entwickelt wurden.

7. Fristen, Verzug

7.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung aller vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn TF42 die Verzögerung zu vertreten hat.

7.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

7.3 Kommt TF42 in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

7.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 7.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer gegenüber TF42 etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von TF42 zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von TF42 innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf die Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

8. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 8.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass TF42 die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Für den Schadenersatzanspruch gilt im Übrigen Ziffer 12 (Sonstige Schadenersatzansprüche). Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Gebrauch genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus sonstigen Gründen zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 8.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 7.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von TF42 erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht TF42 das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will TF42 von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9. Entgegennahme

- 9.1 Der Besteller darf die Entgegennahme oder ggf. vorgesehene Abnahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 9.2 Soweit vereinbarte Leistungen von TF42 übergeben werden können (z. B. Unterlagen, Datenträger, o.ä.), wird TF42 deren Fertigstellung dem Besteller mitteilen und ihm die Leistungen zur Verfügung stellen. Sofern sich eine Entgegennahme oder Abnahme aus von TF42 nicht zu vertretenden Umständen verzögert, gilt sie nach Ablauf von zwei Wochen als erfolgt, nachdem TF42 die Fertigstellung der Leistung erklärt und auf die Folgen der Unterlassung hingewiesen hat.
- 9.3 Annahmeverzug des Bestellers oder die schuldhaft Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten berechtigen TF42 den Ersatz des insoweit entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

10. Sachmängel

- 10.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von TF42 unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist (Ziffer 10.3) – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 10.2 Nach erfolgter Abnahme bei Werkverträgen kommt nur noch eine Beanstandung des Werks wegen versteckter Mängel in Betracht. Nach Feststellung des Mangels ist dieser unverzüglich zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erkennbarkeit des Mangels keine Rüge, gilt das Werk als durch den Besteller genehmigt. Die Rüge hat die Mängel im Einzelnen zu bezeichnen und schriftlich zu erfolgen.
- 10.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TF42 sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 10.4 Mängelrügen gem. §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben schriftlich zu erfolgen.
- 10.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist TF42 berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 10.6 Zunächst ist TF42 Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 10.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- 10.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebs- oder Hilfsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß oder technisch nicht abgesicherte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 10.9 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers

verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 10.10 Ein Rückgriff des Bestellers gem. § 478 BGB gegen TF42 besteht nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffs gem. § 478 Abs. 2 BGB des Bestellers gegen TF42 gilt ferner Ziffer 10.9 entsprechend.
- 10.11 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen TF42 und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist TF42 verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch TF42 erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet TF42 gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 10.3 bestimmten Frist wie folgt:
TF42 wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies TF42 nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 11.2 Die vorstehend genannten Haftungsverpflichtungen von TF42 bestehen nur, soweit der Besteller TF42 über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und TF42 alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.4 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von TF42 nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom TF42 gelieferten Leistungen oder Produkten eingesetzt wird und es erst dadurch zu einer Schutzrechtsverletzung kommt.
- 11.5 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 11.1 ff geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 10.5 und 10.6 entsprechend.
- 11.6 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 10 insgesamt entsprechend.
- 11.7 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen TF42 und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Sonstige Schadenersatzansprüche

- 12.1 TF42 haftet für eine von ihm zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag des Doppelten des vereinbarten Auftragspreises, höchstens jedoch von 150.000,- EUR, je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 12.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 12.3 Der Ersatz von Schäden, die dem Besteller bei Einsatz von im Entwicklungsstadium befindlichen, noch nicht freigegebener Testprodukte, Vorseriengeräten und/oder Prototypen entstehen, ist ausgeschlossen.
- 12.4 Soweit dem Besteller Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.3. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) oder soweit aus anderen gesetzlichen Gründen, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen des

arglistigem Verschweigen eines Mangels oder aus sonstigen Gründen zwingend unbeschränkt gehaftet werden muss. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) ist – außer in Fällen des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – zusätzlich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Kündigung

13.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vor einer solchen Kündigung werden die Vertragspartner einander jedoch, soweit ihnen dies zugemutet werden kann, angemessen Gelegenheit geben, den Kündigungsgrund zu beseitigen.

13.2 Wird der Vertrag aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund gekündigt oder kündigt der Besteller aus einem von keinem der Vertragspartner zu vertretenden Grund, so erhält TF42 die vereinbarte Vergütung. TF42 muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

Das gleiche gilt, wenn die Leistung infolge eines von TF42 nicht zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist.

13.3 Ist die Kündigung von TF42 zu vertreten, hat TF42 nur Anspruch auf die Vergütung für von ihr bis zur Beendigung des Vertrages erbrachte Leistungen, wenn diese Leistungen vom Besteller genutzt werden.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Die Gegenstände der Lieferungen und Leistungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von TF42 bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die TF42 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird TF42 auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

14.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

14.3 Der Besteller ist verpflichtet, die erbrachte Leistung oder gelieferte Sache pfleglich zu behandeln und insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, bis das Eigentum vollständig auf ihn übergegangen ist. Im Falle notwendiger Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind diese vom Besteller rechtzeitig, fachgerecht und auf dessen Kosten durchzuführen.

14.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller TF42 unverzüglich zu benachrichtigen.

14.5 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TF42 zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt durch TF42; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch TF42 liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TF42 hätte dies ausdrücklich erklärt.

15. Geheimhaltung

Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der TF42 offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Knowhow allgemein bekannt geworden ist. Der Besteller hat seine Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

16. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist die vereinbarte Leistung nicht verfügbar, weil TF42 von ihrem Vorlieferanten nicht beliefert wird und ihr Vorrat an den betreffenden Liefergegenständen erschöpft ist, ist TF42 berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist die Erbringung einer preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Leistung nicht möglich, kann sich TF42 vom Vertrag lösen und braucht die versprochene Leistung nicht zu erbringen. TF42 verpflichtet sich für diesen Fall, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine ggf. bereits geleistete Zahlung des Bestellers unverzüglich zurückzuerstatten.

17. Ergänzende Bestimmungen bei vor Ort-, Versuchs- und Montageleistungen

17.1 Der Besteller hat TF42 wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des vor Ort eingesetzten Personals unverzüglich und unaufgefordert zu bescheinigen. Dies gilt ebenfalls für die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahmen.

17.2 Gehören zum Leistungsumfang, den TF42 zu erbringen hat, Versuchs- oder Montageleistungen, stellt der Besteller hierzu auf eigene Kosten in Absprache mit TF42 das benötigte Hilfspersonal, erforderliche Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe sowie die Betriebskraft. Außerdem sorgt der Besteller an der

Arbeitsstelle für die kostenlose Möglichkeit der zugriffssicheren Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen und Messgeräten.

17.3 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie der erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

17.4 Verzögert sich der Versuchsaufbau, die Montage oder Inbetriebnahme/Versuchsdurchführung durch nicht von TF42 zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die zusätzlichen Kosten für die Wartezeit und ggf. zusätzlich erforderlich werdende Reisen von TF42 oder des Montagepersonals zu tragen.

17.5 Verlangt TF42 nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

18. Verwahrung, Versicherung

18.1 Vorlagen, Zeichnungen, Modelle, Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, Werkzeuge und andere wieder- oder weiterverwertbare Gegenstände werden nur nach vorheriger Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.

18.2 Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden pfleglich behandelt. Für Beschädigung haftet die TF42 nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine etwaige Versicherung ist vom Besteller auf dessen Kosten selbst zu besorgen.

19. Ausfuhrbestimmungen

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten Produkte, Informationen, Software und Dokumentationen (gemeinsam auch als Produkte bezeichnet) nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen kann oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der Besteller steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen strikt zu beachten und die ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Besteller insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass

- sofern die Produkte nur mit einer Genehmigung der jeweiligen insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bzw. an einen militärischen Empfänger geliefert werden dürfen, diese Genehmigung im Vorfeld eingeholt wird;
- keine Unternehmen und Personen, die in der Denied Persons List (DPL) des amerikanischen Wirtschaftsministeriums genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Special Designated Nationals and blocked persons List des amerikanischen Finanzministeriums oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- die einschlägigen UN-Resolutionen, EG-Verordnungen und deutschen Gesetze sowie Listen der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden;
- die Entity List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums beachtet wird;
- keine Lieferungen an Personen, welche an der Unverified List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums gelistet sind, erfolgen.

TF42 kennzeichnet Informationen, Software und Dokumentation hinsichtlich der Genehmigungspflichten nach der deutschen und der EU-Ausfuhrliste sowie der US Commerce Control List. Im Falle der Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den Besteller wird dieser TF42 auf erstes Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die der Lieferant oder Lizenzgeber des TF42, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber TF42 geltend machen.

20. Nebenabreden, Gerichtsstand, Rechtswahl

20.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

20.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von TF42. TF42 ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

20.3 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht (namentlich: BGB/HGB) unter Ausschluss derjenigen Rechtsnormen, die auf dritte Rechtsordnungen verweisen, insbesondere unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).